

Beiband 3

S 58

1385 Dez. 16.

[314

Dechant und Domkapitel zu Münster befunden, daß die sel. Domherren Lubertus de Rodenberge und Joannes de Bachem als Exekutoren des Kanonikus Godefridus de Lüdinghausen junior um die Erlaubnis baten, daß zum Seelenheil des Erblassers und seiner Eltern ein Altar zu Ehren der Heiligen Hubertus, Wilhelmus und Gertrudis errichtet werde mit folgenden Einkünften: 5 *M* aus der Domherrenburse, 4 *M* aus der Gruetbereitung in Warendorf, 4 *M* aus einem Grundstück des Johannes Elenhorst in der Mauritzpfarre, 18 Schilling aus Ländereien in der Pfarre Nortkerken (Nordkirchen), nämlich aus den Erben Tillmannus to Weischer, Bernardus ton Kortendycke und Buschmann, ferner 18 Schilling aus Ländereien bei Warendorf. Die Stiftung wird genehmigt unter folgenden Bedingungen: Die Verleihung erfolgt durch den jeweiligen Inhaber des Schulzenhofes tho Mesem (Mesum). Der Präbendar hat wöchentlich 4 hl. Messen zu lesen, besucht den Chordienst und ist residenzpflichtig. Kann er nicht innerhalb eines Jahres die Weihe erhalten, so verwalten ein Kanonikus und ein vom Kapitel beauftragter Vikar die Einkünfte, die zu gleichen Teilen für den Dom und für die Aufbesserung der Stelle verwendet werden müssen. Sollten die Renten zurückgekauft werden, so ist das Geld nicht dem Rektor des Altars auszuhändigen, sondern einem Domherrn und einem vom Kapitel ernannten Vikar, die innerhalb eines halben Jahres gleichwertige Renten antaufen sollen. Sigillum maius eccl. Monasterien.

Kopien 17./18. Jh. Münster-Dom A 76; Spic. III (Hs. 164) f. 18.